

EINLADUNG

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Sonntag, 28.02.2010

Sitzungsort

Sitzungssaal des
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

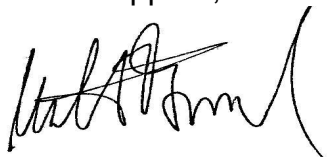
18.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“;
Zulässigkeit, Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid und Beschluss über
die Auffassung des Bürgermeisters und des Stadtrates
2. Bau und Betrieb der Römertherme
3. Anfragen
4. Mitteilungen der Verwaltung

56154 Boppard, 23.02.2010



Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

**PS: Die Einladung erfolgt zur Fristwahrung der Vorgaben der Kreisverwaltung vom
11.02.2010.
Auf die bereits vorliegenden Beschlussvorlagen wird verwiesen.**



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
Bm					19.2.2010			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Stadtrat	22.02.2010		X					
Stadtrat	28.02.2010	1	X					

Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“; Zulässigkeit, Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid und Beschluss über die Auffassung des Bürgermeisters und des Stadtrates

(Beschlussvorschlag)

1. Auf Grundlage des durch die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, pro Römertherme Boppard“ nachträglich mit Schreiben vom 18.02.2010 geänderten und ergänzten Bürgerbegehrens wird in Übereinstimmung mit der Kommunalaufsicht Rhein-Hunsrück und deren rechtlichem Hinweis vom 19.02.2010 der Beschluss des Stadtrates vom 11.01.2010 aufgehoben und das Bürgerbegehren erneut für zulässig erklärt.
2. Die Terminfestsetzung für die Durchführung des Bürgerentscheides am 14.03.2010 bleibt bestehen. Die Auffassungen der Gemeindeorgane zu dem Vorhaben bleiben ebenfalls entsprechend der Beschlussfassung vom 11.01.2010 unverändert.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, pro Römertherme Boppard“ hat mit Schreiben vom 23.12.2009 einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 17 a GemO Rheinland-Pfalz gestellt. Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO musste das Bürgerbegehren von mindestens 15 % (1.896) der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner (12.638) unterzeichnet sein. Bis zur Sitzung des Stadtrates am 11.01.2010 wurde das Bürgerbegehren von 2.878 wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Boppard unterzeichnet.

2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.01.2010 das Bürgerbegehren bei einer Stimmenthaltung einstimmig für zulässig erklärt und als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids den 14. März 2010 festgesetzt. Die Gemeindeorgane haben folgende Auffassungen vertreten, die den Bürgern in Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt wurden:
„Auffassung der Gemeindeorgane:
a) Bürgermeister:
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen. Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in der Lage, die Bürgerschaft in der erforderlichen Höhe zu übernehmen. Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen. Das Gesamtprojekt wird ein Investitionsvolumen von 17,6 Mio. € haben, wovon 3,6 Mio. € bereits verausgabt sind. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Mio. Euro steht nur bis Ostern 2010 zur Verfügung. Der Zuschuss darf entsprechend Schreiben des Ministerium des Innern und für Sport vom 18.12.2009 ausdrücklich nicht für eine Bestandssanierung verwandt werden.
b) Stadtrat:
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades in Boppard ist für den Stadtrat eine wichtige Einrichtung der Daseinsfürsorge und muss auch künftig gewährleistet werden. Handlungs- und Entscheidungsbedarf ist somit dringendst geboten. Es ist eine Lösung anzustreben, die den Haushalt der Stadt Boppard auf Dauer entlastet und die Risiken kalkulierbar macht. Aus verantwortungsvoller Sicht des Stadtrates, und angesichts der finanziellen Schiefelage der Stadt, kann sich Boppard, bei der derzeitigen Haushaltssituation, ein 20 Millionen-Projekt nicht leisten. Nach sorgfältiger Prüfung ist der Stadtrat zur Überzeugung gelangt, dass das aktuelle Planungskonzept zur „monte mare Römertherme“ nicht geeignet ist, die Bewirtschaftungseffizienz nachhaltig zu verbessern. Unter den inzwischen aktualisierten Planungsansätzen des Unternehmens „monte mare“ wird im Normalfall, bei 237.698 Besuchern, ein kas-senwirksamer Ausgabeverlust für die Stadt Boppard in Höhe von jährlich 499.000 € prognostiziert. Das aktuell vorliegende Planungskonzept „Römertherme“ sieht zudem keine Obergrenze des jährlichen Zuschussbedarfes der Stadt an den Verlusten der noch zu gründenden „Bad-GmbH“ vor. Der Stadtrat lehnt eine einseitige Risikoverteilung - zu Lasten der Stadt Boppard - im Planungskonzept „Römertherme“ grundsätzlich ab.

Eine Alternative zum „Wellness-Bad Römertherme“ ist eine grundlegende Sanierung und Aufwertung, ggf. modulartig, des Hallen- und Freibades, unter Nutzung des inzwischen verfügbaren Thermalwassers und der weiterhin noch zur Verfügung stehenden Fördermittel seitens des Landes Rheinland-Pfalz. Boppard braucht ein „Bad für alle“ - dafür tritt der Stadtrat ein.“

3. Mit Schreiben vom 11.02.2010, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 16.02.2010, hat die Kreisverwaltung den Beschluss des Stadtrates vom 11.01.2010 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens kommunalaufsichtlich beanstandet und dessen Aufhebung bis zum 28.02.2010 verlangt (Anlage 1). In der Begründung für ihre Entscheidung gibt die Kreisverwaltung an, dass in dem Bürgerbegehren eine ausreichende Darlegung darüber fehlen würde, aus welchen Mitteln die geschätzten Investitionskosten bestritten werden sollen. Weiterhin würden auch Aussagen zu den Betriebs- und Folgekosten fehlen.
4. Dem Stadtrat war sowohl bei seinen Beratungen in der Sitzung am 11.01.2010 als auch bei den Beratungen in den Sitzungen am 21.9.2009 sowie am 30.11.2009 klar, dass die noch zu gründende GmbH ihre Investitionen über Kredite finanzieren solle und darüber hinaus die Stadt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung der ungedeckten Kosten zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich Kapitaldienst leisten soll. Dieser konkrete Sachverhalt wurde in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Dementsprechend hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 3.2.2010 gegenüber der Kreisverwaltung dargelegt, dass der Beschlussvorschlag des Bürgerentscheides auch bei positivem Ausgang keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten könne, da damit die noch aufzulösende Bedingung der Gründung einer GmbH noch nicht erfüllt sei. Die vorhergehende Stellungnahme des Bürgermeisters vom 05.02.2010 konnte die Bedenken nicht entkräften. Die Kreisverwaltung hat darauf abgestellt, dass bei der Beurteilung des genauen Inhalts des Begehrens vom Empfängerhorizont eines objektiven Bürgers auszugehen sei.
5. Mit Schreiben vom 18.02.2010 hat die Bürgerinitiative (Anlage 2) ergänzende Darlegungen gemacht, in denen zu den angesprochenen Punkten Stellung bezogen wird. Damit können die Bedenken, die zur Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 11.01.2010 führten, ausgeräumt werden. Die Angelegenheit ist darüber hinaus von der Bürgerinitiative zur Vorabprüfung an die Kreisverwaltung übersandt worden. Die Kreisverwaltung, Herr Jung, hatte zunächst auf telefonische Nachfrage bestätigt, dass grundsätzlich durch eine neue Sachverhaltsdarstellung eine neue Zulässigkeitsbeschlussfassung möglich ist, mit der die Bedenken der Kreisverwaltung, die zur Beanstandung führten, ausgeräumt werden können.
6. Soweit die Kreisverwaltung zunächst die Auffassung vertreten hatte, dass aus dem ursprünglichen Antrag der Bürgerinitiative vom 23.12.2009 nicht unmittelbar zu ersehen sei, dass dies auch so der Bürgerinitiative klar gewesen sei, ist dies zwischenzeitlich geheilt. Denn dies wird durch das Schreiben der Bürgerinitiative vom 18.02.2010 nachgeholt. Entsprechend § 17 a Abs. 3 GemO wird für die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme gemacht.

7. Mit "Kosten der begehrten Maßnahme " nennt das Gesetz den finanziellen Aufwand, der für die Gemeinde bei Verwirklichung des Begehrens im Ergebnis anfiel. Das ist nicht nur die finanzielle Belastung, die erforderlich wäre, um das Begehren unmittelbar umzusetzen, sondern schließt auch die Folgekosten mit ein.

Diese Sicht folgt aus der Funktion der Kostendeckungsvorschläge. Die Beteiligung an einem Bürgerbegehren, das zur Ersetzung des Ratsbeschlusses durch Bürgerentscheid führen soll setzt bei den Gemeindebürgern in besonderer Weise eine verantwortliche Entscheidungsfindung voraus. Dies soll sicherstellen, dass die Bürger keine Maßnahmen beschließen, ohne über die Aufbringung der Mittel, die wegen der vermögensmindernden Folge der Maßnahme aufgewandt werden müssen, im Wege eines Deckungsvorschlags zu befinden. Ein die Verantwortung für die Gemeinde ernst nehmendes Bürgerbegehren darf im Interesse der Schonung des Gemeindevermögens keine Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Vermögensfolgen beschließen. Es soll sichergestellt werden, dass die Bürger über Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung in finanzieller Hinsicht unterrichtet werden.

8. An den Kostendeckungsvorschlag dürfen allerdings keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens in der Regel mit dem kommunalen Haushaltsrecht nicht vertraut sind und nicht über Fachwissen verfügen. Von daher genügen übersichtliche, aber schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme für den Gemeindehaushalt.

Im konkreten Fall hat die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme“ darauf hingewiesen, dass der Zuschussbedarf für die zukünftige GmbH genauso finanziert werden kann, wie das bisherige Defizit des Hallen- und Freibades getragen wurde. In der mittelfristigen Finanzplanung des von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück genehmigten Nachtragshaushaltsplanes 2009 der Stadt Boppard ist im Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beim Hallen- und Freibad Boppard jeweils ein Minusbetrag in Höhe von - 510.280 € für 2010, -512.560 € für 2011 sowie -514.870 € für 2012 eingeplant. In einem Verwaltungsrechtsstreit wegen Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem vergleichbaren Fall mit Urteil vom 21.02.2006 (Az.: 6K2147/05.KO) in der Urteilsbegründung Folgendes ausgeführt:

„Der inhaltlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht auch der Ausschlussstatbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 4 GemO nicht entgegen, wonach u. a. der Haushaltsplan mit Anlagen nicht zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden darf. Das Bürgerbegehren nimmt in seinem Kostendeckungsvorschlag zwar auf den Haushaltsplan für das Jahr 2005 und die zugrunde liegende Finanzplanung Bezug. Damit wird jedoch nicht der Haushaltsplan selbst zum Gegenstand des Bürgerbegehrens, sondern lediglich als Teil der Begründung in das Bürgerbegehren aufgenommen. Das Bürgerbegehren ist auch nicht nach § 17 a Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 GemO inhaltlich unzulässig. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Gemeinden haben beim Vollzug der Haushaltsgrundsätze des § 93 Abs. 2 GemO einen weiten Gestaltungsspielraum. Ihr Handeln ist erst dann rechtswidrig, wenn es mit den Grundsätzen vernünftigen

Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist. Die Gerichte können nur untersuchen, ob die Gemeinden den ihnen zustehenden Gestaltungsspielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten haben (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26.10.1990 - 15 A 1099/87 - DÖV 1991, S. 611 f). In entsprechender Weise ist die Rechtmäßigkeit von Bürgerbegehren zu beurteilen, soweit sie Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinden haben (BayVGh, Beschluss vom 10.11.1997 - 4 CE 97.3392 - juris). An diesem Maßstab gemessen begegnet das Bürgerbegehren keinerlei Bedenken. Der Erhalt des Freibades A. entsprach noch wenige Monate vor der Einreichung des Bürgerbegehrens den eigenen Planungen der Stadt. Dass diese Planungen mit den Grundsätzen wirtschaftlichen Handelns nicht vereinbar gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Das Bürgerbegehren genügt auch den formellen Anforderungen des § 17 a Abs. 3 GemO. Insbesondere ist die von dem Bürgerbegehren formulierte Frage hinreichend bestimmt. Sie lässt sich in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage wie folgt fassen: „Soll das Freibad A. entgegen dem Beschluss des Stadtrates vom 14. März 2005 erhalten bleiben?“ Dass das Bürgerbegehren diese Frage nicht ausdrücklich, sondern in Form eines Aussagesatzes stellt, ist für die Zulässigkeit des Begehrens unerheblich. Es ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung, mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens, diejenige Frage, die dem Bürgerentscheid zugrunde gelegt werden soll, näher zu formulieren und in einer Art und Weise zu fassen, die Unklarheiten vermeidet (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.2.1996 - 7 B 12861/95.OVG - ESOVGRP).“

9. Mit Schreiben vom 19. Feb. 2010 hat die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück ihre ursprüngliche Beanstandungsverfügung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgegeben und unter Auswertung des Schreibens der Bürgerinitiative vom 18.02.2010 Folgendes mitgeteilt: (Anlage 3). „Trotz dieser Bedenken hat das Bürgerbegehren durch die nachträgliche Ergänzung die Frage der Finanzierung gegenüber der ursprünglichen Fassung transparenter dargestellt, so dass wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund, keine überspannten Anforderungen an ein Bürgerbegehren zu stellen, die vorgenommenen Ergänzungen im Finanzierungsvorschlag für vertretbar halten.
Auf Grundlage dieses nachträglich geänderten und ergänzten Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unter Aufhebung des mit unserem Bescheid vom 11.02.2010 beanstandeten Beschlusses erneut über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens zu entscheiden.“
Damit ist eindeutig, dass das Bürgerbegehren kein geltendes Recht verletzt und somit grundsätzlich zulässig ist, wie es der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 11. Januar auch vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse aus den nichtöffentlichen Beratungen über das noch nicht abgeschlossene Verhandlungsverfahren kannte.
10. Schon in der Stadtratssitzung am 11. Januar 2010 ist bei den Beratungen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von dem vollständig anwesenden Stadtrat einstimmig die Auffassung vertreten worden, dass es auch weiterhin in Boppard ein Schwimmbad geben soll. Dies wurde auch bei den Stellungnahmen der Gemeindeorgane deutlich. Während sich in der Diskussion eine Minderheit im Stadtrat (SPD-Fraktion und Fraktion „Bürger für Boppard“) sowie der Bürgermeister für die Konzeption Römertherme aussprachen, hat der Stadtrat mit Mehrheit sich für ein „Bad für alle“ ausgesprochen. Die Konzeption „Bad für al-

le“ ist nochmals aktuell in der Tagespresse der Rhein-Hunsrück-Zeitung vom 19. Februar 2010 bestätigt worden, in dem sich die Fraktionen von CDU, GRÜNE und FWG für ein „modernes Bad“ aussprechen.

11. Die Kreisverwaltung hat für die Beratungen Empfehlungen ausgesprochen, um noch mehr Klarheit, Offenheit und Transparenz herbeizuführen. Hierzu zählen die Einnahmen- und Ausgaben des laufenden Betriebes sowie die Frage, in welcher Richtung die noch ausstehenden Schlussverhandlungen zur Gründung der Römertherme GmbH geführt werden sollen. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit einer reduzierten Version in Betracht gezogen werden. Bezüglich der wirtschaftlichen Betrachtung wird zunächst auf einen Auszug der Präsentation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Martini (Tischvorlage) verwiesen. Es besteht darüber hinaus im Stadtrat Einvernehmen darüber, dass die finanzielle Belastung der Stadt in keinem Fall über die bisherige finanzielle Belastung beim Betrieb des bisherigen Hallen- und Freibades hinausgehen darf. Um zu der von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Möglichkeit einer reduzierten Version zu kommen, bietet sich auch nach Abschluss der Schlussverhandlungen die Möglichkeit, in dem beispielsweise das Projekt in Bauabschnitten vollzogen wird, die beispielsweise vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig gemacht werden könnten.
12. Mit dem Bürgerbegehren wird in der Stadt Boppard ein in der Gemeindeordnung verankertes Instrument der direkten Demokratie in einer für die Stadt Boppard sehr wichtigen Angelegenheit zur Anwendung gebracht. Mit der Durchführung des Bürgerentscheids wird darüber hinaus das Interesse der Bürgerschaft an der Kommunalpolitik gefördert.



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GB I / Peter Korneli					Datum 28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.01.2010	2		X				
Stadtrat	11.01.2010	1	X					
Stadtrat	28.02.2010	2	X					

Bau und Betrieb der Römertherme

(Beschlussvorschlag)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten. Bau und Betrieb der Römertherme selbst sowie deren Finanzierung sollen durch eine noch zu gründende GmbH erfolgen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard gibt im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € ab.

Weitere Einzelheiten werden gesondert geregelt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Das derzeitige Hallenbad (Baujahr 1973) wird spätestens Ostern 2010 aus technischen Gründen für immer geschlossen werden. Das Freibad (Baujahr 1962) wurde bereits mit Ablauf der Badesaison 2008 für immer geschlossen.
2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2008 mehrheitlich die Bauentwurfsplanung Römertherme - monte mare Boppard beschlossen. Zwischenzeitlich liegt für diese Planung eine Baugenehmigung vor.
3. In der öffentlichen Diskussion wird gelegentlich der Eindruck erweckt, als wäre beim Bau und Betrieb eines Schwimmbades die Höhe der Investitionskosten entscheidend. Diese Auffassung ist irrig. Entscheidend für die finanzielle Belastung ist vielmehr das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des zukünftigen Betriebes. Es geht also darum, den Betriebskostenzuschuss pro Badegast so gering wie möglich zu halten, wenn nicht sogar entbehrlich zu machen. Die kostengünstigste Planung hierzu ist für die Stadt Boppard die der Römertherme, da mit dieser Konzeption die von vorne herein defizitären Bereiche des Schul- und Vereinsschwimmens sowie des Freibades durch Gewinne aus der geplanten Sauna-Anlage quer subventioniert werden.
4. Die Machbarkeitsstudie über 4 weitere Planvarianten, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.09.2006 beraten hat, hat erstmals deutlich gemacht, dass eine Bestandssanierung für das bestehende Hallen- und Freibad zwar die geringsten Investitionskosten hat, jedoch auf Dauer für die Stadt Boppard eine überdurchschnittliche Defizitabdeckung erzwingt. Auch das Ministerium des Innern und für Sport hatte in der Folgezeit wegen den unverhältnismäßig hohen Betriebskostenzuschüssen eine Landesförderung abgelehnt.
Am 29. Januar 2008 erteilte hierfür das Ministerium des Innern und für Sport jedoch der vorgelegten Planung der Römertherme die Vorabgenehmigung, auf Grundlage dessen der Stadt Boppard zwischenzeitlich auch ein Landeszuschuss in Höhe von 3 Mio. € bewilligt wurde.
5. Mit Datum vom 19. Juni 2009 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH in ihrer Analyse nach § 92 GemO festgestellt, dass im Unterschied zur Bestandssanierung und zu den sonstigen Planvarianten die Umsetzung der Römerthermenkonzeption als vorteilhafter anzusehen sei.
6. Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Partner kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der jährliche Betriebskostenzuschuss der Stadt Boppard an die geplante Römertherme GmbH geringer ausfällt, als das bisherige jährliche Defizit des städtischen Hallen- und Freibades. Ebenfalls hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Partner ausgeführt: „U.E. führt eine ausschließliche Sanierung des Versorgungsbades, wie bereits anderenorts durch die MT oder MM dargestellt, lediglich zu einer Erhöhung des bisherigen Defizits, da zusätzliche Einnahmen durch die Sanierung nicht oder nur von untergeordneter Bedeutung generiert werden können.“
7. Der „Bundesfachverband Öffentliche Bäder e. V.“ hat in seiner Stellungnahme zur geplanten Römertherme darauf hingewiesen, dass vergleichbare Anlagen im Bundesdurchschnitt nachweislich höhere Besucherzahlen ausweisen, als sie in der

vorsichtigen Prognose von monte mare (Normalfall) zum Ausdruck kommen. Hieraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die prognostizierten Besucherzahlen und die sich daraus ergebenden Einnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit tatsächlich erzielen und sogar übertreffen lassen. Der sich hieraus ergebende notwendige Betriebskostenzuschuss der Stadt Boppard wird deutlich geringer sein als das bisherige Defizit. Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

8. Das Ministerium des Innern und für Sport hat zuletzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 unmissverständlich deutlich gemacht, dass bis Ostern 2010 die Maßnahme begonnen werden muss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation der Länderfinanzen kann davon ausgegangen werden, dass dann für Boppard auf einen langen Betrachtungszeitraum hin die letzte Chance auf eine Landesförderung endgültig verstreicht.
9. Tatsächlich hat die Stadt Boppard bereits in das Projekt Römertherme 3.593.228 € investiert, so dass der Landeszuschuss bei entsprechender Beschlusslage direkt vollständig abgerufen werden kann. Anderenfalls hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Martini darauf hingewiesen, dass eine Aufgabe des Vorhabens Römertherme für die Stadt Boppard nicht ohne Kostenfolgen sein wird. Insgesamt könnte sich eine Belastung des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses in einer Größenordnung von 6 Mio. € im Jahresabschluss 2009 ergeben.
10. Zusammenfassend stellt die Verwaltung fest:
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen.
Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in der Lage, die Bürgerschaft in der erforderlichen Höhe übernehmen zu können.
Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.